

12. / 5. 1915

*die neue Brotkartenverordnung*

Seele, selbst bei scheinbar so nüchternen Themen wie die Geschichte der deutschen Markgenossenschaften, divinatorisch einzudringen, und jede Zeile scheint durchglüht und durchleuchtet von nationaler Ergriffenheit und imperialistischer Treue, ob er die Züge Kaiser Wilhelms II. in einem meisterlichen Essay nachformt oder mit der ganzen Gewalt seines dialektischen Wortes für die Größe der fränkischen Kaiser streitet. . . .

Diese völlig eigene Lamprecht'sche Art der Geschichtsschreibung mußte naturgemäß heftigen Widerspruch entfachen. Die historischen Porträts selbst, die seine „Deutsche Geschichte“ durchziehen, galten aber sogleich und gelten weiterhin als Meisterwerke essayistischer Darstellung. Vergleicht man seine vorurteilslose Schilderung Friedrichs des Großen mit der gehässigen Porträtierung Macaulays, so wird man auch dem Schwung und der Reinheit der Gesinnung Lamprecht's seine Bewunderung nicht versagen können. Auch die Weite des von ihm beherrschten Gebietes ist erstaunlich. Er weiß in seiner „Deutschen Geschichte“ die Gestalt Martin Luthers mit der nämlichen Prägnanz und Deutlichkeit zu formen, wie er Böcklin oder in einem Kapitel über „Neopressionismus“ in unserer Lyrik Detlev v. Liliencron und Stephan George zu erfassen sucht. . . .

In einer Zeit wie der gegenwärtigen trifft uns der Verlust einer „deutschen kulturbildenden Kraft“ wie Lamprecht besonders schmerzlich. Aber gerade in dieser Zeit vermag man am lebhaftesten zu empfinden, was Karl Lamprecht der Nation gewesen — ein treuer Verstehender und vorbildlicher Lehrer, und vor allem ein überzeugter Verkündiger ihrer Einheit, ihrer Tüchtigkeit, jenes entschlossenen Selbstvertrauens, das auch jetzt wieder ihren Fahnen den Sieg erzwingen muß. . . .

Karl Lamprecht wurde am 25. Februar 1856 in Jessen bei Wittenberg geboren, studierte in Göttingen, Leipzig und München Geschichte und Rechtswissenschaft, habilitierte sich 1882 in Bonn und wurde 1885 außerordentlicher Professor. Im Jahre 1891 übersiedelte er als ordentlicher Professor der Geschichte an die Universität Leipzig, deren Rektorat er im Studienjahr 1910/11 innehatte. Karl Lamprecht war Geheimer Hofrat und Ehrendoktor vieler Universitäten. Er war mit der Tochter des bekannten elsässischen Dichters Gustav Mühl verheiratet.

**Die Todesnachricht.**

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Leipzig, 10. Mai.

Geheimerat Professor Doktor Lamprecht ist heute nacht sanft entschlafen. Seine Beisetzung wird testamentarischer Bestimmung zufolge in Schulpforta bei Raumburg stattfinden.

**Die neue Brotkartenverordnung.**

Wien, 11. Mai.

Heute wird die von uns bereits besprochene Statthaltereiverordnung amtlich kundgemacht, die bei unveränderter Beibehaltung der auf die tägliche Verbrauchsmenge und auf die Ausgabe von Brotkarten bezüglichen Bestimmungen der bisher gültigen Verordnung für jene Haushalte neue Anordnungen trifft, die auf Grund der letzten Mehlfatierung am 30. Mai 1915 noch über Vorräte verfügen, die sieben Kilogramm für den Kopf übersteigen. Wir haben bereits dargelegt, daß es Zweck der Verordnung ist, der Anhäufung von Vorräten entgegenzutreten, die über jenen Zeitpunkt hinausreichen, zu dem Mehl aus der neuen Ernte bereits zur Verfügung stehen wird. Bisher waren zwei Kilogramm für den Kopf liberiert, das heißt Besitzer von Vorräten bis zu zwei Kilogramm erhielten die volle Brotkarte, Besitzer von Vorräten über 2 Kilogramm die geminderte Brotkarte. Letztere hatten das Recht, täglich für den Kopf des Haushaltes 5 Defa aus den eigenen Vorräten zu verbrauchen. Solche Vorratsbesitzer würden vom 30. Mai, dem Stichtage der neuen Verordnung an, gerechnet, in den nächsten 100 Tagen, das ist bis zum 6. September, wo neues Mehl allgemein erhältlich sein wird,  $100 \times 5$  Defa = 5 Kilogramm aus den eigenen Vorräten für den Kopf verbrauchen dürfen. Die jedermann ausnahmslos liberierten 2 Kilogramm dazu gerechnet, gelangt man zu der Summe von 7 Kilogramm, von der die neue Verordnung handelt.

Wer also am 30. Mai mehr als 7 Kilogramm für den Kopf hat, besitzt Vorräte bis über den 6. September hinaus. Solche Vorratsbesitzer haben nun entweder den Ueberschuß über 7 Kilogramm für den Kopf gegen entprechende Veräufung an die Gemeinde abzuliefern und erhalten dann wie bis jetzt die geminderte Brotkarte und das Recht, täglich 5 Defagramm für den Kopf den eigenen Vorräten zu entnehmen, oder sie liefern den Ueberschuß nicht ab, dann erhalten sie gar keine Brotkarte mehr, dagegen das Recht, 20 Defagramm für den Kopf täglich den Vorräten zu entnehmen, und das so lange, bis ihre Vorräte auf 7 Kilogramm für den Kopf gesunken sind.

Diesbezüglich besagt § 5: Personen, in deren Haushalt (Wirtschaft) sich mehr als 2 Kilogramm und höchstens 7 Kilogramm Mehl oder Getreide für jede im Haushalte verköstigte Person befinden, erhalten den geminderten Ausweis und dürfen aus ihren Vorräten für jede in ihrem Haushalte (Wirtschaft) verköstigte Person wöchentlich nur noch 350 Gramm Mehl verbrauchen; erst wenn ihre Vorräte durch diesen Verbrauch mit Ablauf einer Woche auf eine Getreide- oder Mehlmenge von oder unter 2 Kilogramm für jede im Haushalte verköstigte Person herabgesunken sind, erhalten auch diese Personen den vollen Ausweis.

Personen, welche für jede in ihrem Haushalte (Wirtschaft) verköstigte Person laut ihrer seinerzeit abgegebenen Erklärung am 30. Mai 1915 noch mehr als 7 Kilogramm Mehl oder Getreide besitzen, erhalten von diesem Tage an gar keine Brotkarte und dürfen aus ihren Vorräten für jede im Haushalte (Wirtschaft) verköstigte Person nur 1 Kilogramm 40 Defagramm Mehl wöchentlich zur Herstellung von Speisen und Brot entnehmen; dieselben haben auf die geminderte Brotkarte erst nach Ablauf jener Woche Anspruch, in welcher ihre Vorräte bei Einhaltung der vorerwähnten Verbrauchsmenge auf oder unter eine Getreide- oder Mehlmenge von 7 Kilogramm für jede im Haushalte verköstigte Person gesunken sind; den vollen Ausweis erhalten diese Personen erst nach Ablauf jener Woche, in welcher ihre Vorräte auf oder unter eine Menge von 2 Kilogramm für jede im Haushalte verköstigte Person gesunken sind.

Bei Ermittlung der am 30. Mai 1915 in Betracht kommenden Mehlmenge ist eine nur vorübergehende Erhöhung